



Stadt Ingolstadt, 85047 Ingolstadt

Gegen Empfangsbekanntnis
AUDI AG
85045 Ingolstadt

Umweltamt

Ansprechpartner/-in
Herr Wittmann
Telefon
(0841) 3 05-2547
E-Mail
robert.wittmann@ingolstadt.de
Zimmer
104

Ihr Schreiben vom/Ihre Zeichen
31.07.2025; I/P2-11

Bitte bei Antwort angeben
Unsere Zeichen
BGM/68/1 WI

Datum
18.03.2026

Immissionsschutzrecht;

Genehmigungsantrag der Firma AUDI AG zur wesentlichen Änderung der Emulsionsverdampfungsanlage (Gebäude MA1) nach § 16 Abs. 1 BImSchG durch die Verlegung des Anlagenstandorts mit Errichtung und Betrieb einer neuen Verdampferanlage (Gebäude A81) auf dem Werksgelände Ingolstadt, Auto-Union-Str. 1, 85045 Ingolstadt, Flur-Nr. 2887, Gemarkung Ingolstadt

Anlagen:

- 1 Stellungnahme der Deutschen Bahn AG vom 15.10.2025
- 1 ausgefertigter Plansatz
- 1 Zahlungsaufforderung

Die Stadt Ingolstadt erlässt folgenden

B e s c h e i d :

- I. 1. Der Firma AUDI AG wird am Standort Ingolstadt gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Emulsionsverdampfungsanlage (Gebäude MA1) durch die Verlegung des Anlagenstandorts mit Errichtung und Betrieb einer neuen Verdampferanlage (Gebäude A81) nach Maßgabe der in Nr. II genannten Unterlagen und der in Nr. VI festgelegten Nebenbestimmungen erteilt.
2. Die Kosten des Verfahrens hat die Firma AUDI AG zu tragen.
3. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von [REDACTED] festgesetzt.
An Auslagen sind [REDACTED] zu erstatten.

- II. Dieser Genehmigung liegen folgende mit dem Genehmigungsvermerk der Stadt Ingolstadt versehenen Unterlagen zu Grunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind. Die nachfolgend mit (*) gekennzeichneten Unterlagen sind zusätzlich mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt vom 07.11.2025 versehen. Sie sind nur insoweit verbindlich als sie die in Nr. I dieses Bescheides genehmigte Maßnahme behandeln und nicht im Widerspruch zu den in Nr. VI aufgeführten Nebenbestimmungen stehen:

Antragsunterlagen		
Lfd. Nr.	Inhalt	Unterlage
1	Genehmigungsantrag vom 31.07.2025	Register 1
2*	Verfahrens- und Betriebsbeschreibung Rev.02 vom 31.10.2025	
3	Schalltechnische Prognose der Firma ACCON GmbH vom 12.12.2024	Register 2
4	Angaben für die Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG der ARCADIS Germany GmbH vom 08.09.2025	Register 3
5	Teil-Sicherheitsbericht, Anlagenband 3: Ver- und Entsorgungsanlagen, Nr. 4: Emulsionsverdampfungsanlage, Rev. 1, des Ingenieurbüros für Umweltschutz und Sicherheit GmbH mit Stand vom 23.07.2025	Register 4
6	Gutachten des AwSV-Sachverständigen [REDACTED] Prüfbericht-Nr.: P-IS-AN1-ING-25-07-3536322-01121410, vom 04.07.2025	Register 5
7	Störfallrechtliche Stellungnahme der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 25.02.2025	Register 6
8	Investitionskostenübersicht vom 10.09.2025	Register 7
9	Übersichtsliste – Abfälle zur Emulsionsverdampferanlage	Register 8
10	Berechnung der max. in der Abluft möglichen Gesamt-C Anteile in der Abluft.	
11*	Anlagenschema, P & ID, Abwasseraufbereitung, Verdampfertechnik, Zeichn.-Nr. 32501-B010, vom 30.09.2025	Register 9
12	Datenblatt „BWS-FILcarbon 0.20.6 L-IDA“ Formaktivkohle	
13	Datenblatt „BWS-FILcarbon S 830“ Formaktivkohle	
14	Broschüre „Clearcat“ der Firma H2O GmbH	
15	Datenblatt „Sicherheitsauffangbecken NeutraSab“ der mall umweltsysteme	
16	Übersichtsplan „Edelstahlbehälter“, Zeichn.-Nr. 002, Rev 1, vom 30.09.2025	
17	Übersichtsplan „Edelstahlbehälter“, Zeichn.-Nr. 003, Rev 1, vom 30.09.2025	
18	Sicherheitsdatenblatt „CL 2-1“	
19	Sicherheitsdatenblatt „DC 4-1“	
20	Technische Information Reiniger CL 2-1	
21	Technische Information Reiniger DC 4-1	
22	Antrag auf Baugenehmigung vom 31.07.2025	Register 10
23	Baubeschreibung zum Bauantrag vom 31.07.2025	
24	Erklärung über die Erfüllung des Kriterienkatalogs	
25	Statistik der Baugenehmigungen	
26	Auszug aus dem Liegenschaftskataster vom 15.05.2025	
27	Antrag auf isolierte Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften vom 31.07.2025	Register 11
28	Eingabeplan Schnitte, Ansichten, M 1:100, vom 18.11.2025	
29	Eingabeplan Grundrisse, M 1:100, vom 18.11.2025	

30	Eingabeplan Lageplan Außenanlagen, M 1:50, vom 18.11.2025	
31	Eingabeplan Lageplan Abstandsflächen, M 1:100, vom 18.11.2025	
32	Brandschutzplan, Plan Nr.: 25-002-AI_A81_LP4_BS_XX_XX_!_! vom 09.07.2025	
33	Entwässerungsgesuch vom 30.07.2025 Hinweis: Das den Antragsunterlagen ebenfalls beigefügte Entwässerungsgesuch wurde für den gesondert zu erteilenden Entwässerungsbescheid entnommen und ist daher nicht Bestandteil dieses Genehmigungsverfahrens.	Register 12

Bei einem Widerspruch zwischen den textlichen Festsetzungen des Bescheides und den beigefügten Plänen, Beschreibungen, etc. gelten die textlichen Festsetzungen.

III. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG für die Maßnahmen, auf die sie sich erstreckt, grundsätzlich sämtliche erforderlichen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit Ausnahme von gesondert zu erteilenden wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 i.V.m. § 10 WHG ein, insbesondere

- die Baugenehmigung nach Art. 68 i.V.m. Art. 55, 56 ff. der Bayerischen Bauordnung (BayBO) für die baulichen Anlagen sowie
- die Indirekteinleitergenehmigung für die Einleitung von Abwasser aus der Emulsionsverdampfungsanlage im Gebäude A81 in die öffentliche Abwasseranlage des Zweckverbands Zentralkläranlage Ingolstadt nach § 58 WHG i.V.m. Anhang 27 der Abwasserverordnung (AbwV).

IV. Baurechtliche Abweichungen

Es wird folgende isolierte Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften zugelassen:

- Art. 44a BayBO Verzicht auf die Errichtung und den Betrieb einer PV-Anlage

V. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen

1. Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung erlischt, wenn das mit diesem Genehmigungsbescheid erfasste Vorhaben nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung umgesetzt wird.
2. Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
3. Die wasserrechtliche Indirekteinleitergenehmigung gemäß § 58 WHG ist nach Inbetriebnahme der Anlage bis zum 31.12.2045 befristet.

VI. Für diese Genehmigung gelten folgende weitere Nebenbestimmungen:

1. Allgemeine Anforderungen

- 1.1 Die beantragte Maßnahme ist entsprechend den vorgelegten und in Nr. II dieses Bescheides genannten Unterlagen durchzuführen, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.2 Spätestens sechs Monate nach Aufnahme des Normalbetriebes aller Anlagenteile ist die Schlussabnahme bei der Genehmigungsbehörde zu beantragen.

2. Anlagenkenn- und Betriebsdaten

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist an die nachstehenden Anlagedaten gebunden:

2.1 Anlagenumfang mit Durchsatz und Kapazität

- Verdampfer (Verdampferleistung von max. 1.000 l/h)
- Sammelbehälter Abwässer ($V = 200 \text{ m}^3$)
- Sammelbehälter Verdampferrückstände ($V = 40 \text{ m}^3$)
- Bandfilter
- Neutralisation ($V = 2 \text{ m}^3$)
- Sammelbehälter Destillat ($V = 1 \text{ m}^3$)
- 2 Aktivkohlefilter
- Vollautomatische Steuerungsanlage der gesamten Emulsionsverdampfungsanlage

2.2 Betriebszeiten

Die Anlage wird im Dreischichtbetrieb und 7 Tage pro Woche betrieben.

3. Baurechtliche Anforderungen mit Brandschutz

- 3.1 Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung ist vom Bauherrn unter Verwendung des Formblattes „Anzeige der Nutzungsaufnahme“ mindestens zwei Wochen vorher dem Umweltamt der Stadt Ingolstadt anzuzeigen.
- 3.2 Plangemäße Ausführung und Beachtung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften vorausgesetzt, besteht gegen das Bauvorhaben aus brandschutztechnischer Sicht kein Einwand.

4. Anforderungen zum Lärmschutz

- 4.1 Die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 sind einzuhalten. Insbesondere gilt:

Die durch den gesamten Betrieb des Automobilwerkes hervorgerufenen Beurteilungspegel einschließlich der zugehörigen Verkehrs- und Transportgeräusche auf dem Betriebsgelände dürfen an den unten aufgeführten Immissionsorten folgende Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

Immissionsort	Immissionsrichtwert	Immissionsrichtwert
	Tagzeit	Nachtzeit
Ettinger Str. 105	55 dB(A)	45 dB(A)
Senefelderstraße	65 dB(A)	50 dB(A)
Ringlerstraße	65 dB(A)	50 dB(A)
Oberhaunstadt Alleeweg Feldrand	50 dB(A)	40 dB(A)
Rohrmühle	60 dB(A)	45 dB(A)
Florian-Geyer-Str. 30 (Etting)	50 dB(A)	40 dB(A)

- 4.2 Als Tagzeit gilt der Zeitraum von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr.
- 4.3 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte "Außen" am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.
- 4.4 Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z. B. 22.00 bis 23.00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die zu beurteilende Anlage relevant beiträgt (TA Lärm Nummer 6.4).
- 4.5 Die Türen und Tore der Halle sind geschlossen zu halten und nur kurzzeitig für den Durchlass von Personen zu öffnen. Die Fenster schalltechnisch relevanter Räume sind generell geschlossen zu halten.
- 4.6 Eine Körperschallübertragung von der Anlage auf die Raumbegrenzungsflächen, die direkt ins Freie Schall emittieren könnten, ist nicht zulässig.
- 4.7 Von den Anlagen dürfen keine tonhaltigen oder tieffrequenten Geräusche gemäß der TA Lärm abgestrahlt werden.
- 4.8 **Betriebliches Lärminformationssystem**
Der Betreiber pflegt ein betriebliches Lärminformationssystem (kurz BLIS). Die Zusatzbelastung durch den Betrieb der neuen außenliegenden Schallquellen ist zu erstellen, zu validieren und zu archivieren.
Das BLIS ist bei Neubau oder wesentlichen Änderungen von Anlagen und Gebäuden anzupassen. Die Einhaltung, insbesondere der Ziffern 4.1 und 4.3 dieses Bescheides muss mit dem BLIS nachgewiesen werden. Das BLIS ist stets auf einem aktuellen Stand zu halten.
Auf Verlangen ist dem Umweltamt der Stadt Ingolstadt Einsichtnahme in das BLIS zu gewähren.

5. Anforderungen zur Luftreinhaltung

5.1 Staubminderung im Zusammenhang mit der Baustelle

- 5.1.1 Während der gesamten Bodenaushubarbeiten einschließlich der Anlieferung und dem Abtransport müssen staubförmige Emissionen möglichst vermieden werden. Eventuell auftretende Stäube sind bei Bedarf durch eine Möglichkeit zur Befeuchtung der Fahr- und Verladeflächen niederzuschlagen.
- 5.1.2 Die Fahrwege sind unter Vermeidung von Staubentwicklung mittels Nasskehrmaschine nach Bedarf zu reinigen.
- 5.1.3 Im Baustellenbereich ist für den Fahrverkehr eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 10 km/h festzulegen. Es sind Geschwindigkeitsbegrenzungsschilder anzubringen.

- 5.1.4 Eine Minimierung der Fallstrecke bzw. Abwurfhöhe beim Abwerfen bzw. Umschlag von staubenden Baumaterialien auf maximal 1 m ist zu beachten.
- 5.1.5 Es ist eine Überladung der Baggerschaufel und somit ein Materialverlust während des Beladungsvorganges zu vermeiden.
- 5.1.6 Hinweis:
Die Maßnahmen zur Staubminderung sind als ausreichend anzusehen, wenn keine deutlich sichtbare Staumentwicklung festzustellen ist.
- 5.2 Allgemeine Anforderungen
- 5.2.1 Die Emulsionsverdampfungsanlage ist so zu errichten, zu betreiben und zu warten, dass schädliche Umweltwirkungen, sonstige Gefahren und Störfälle sowie erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft verhindert werden (§ 5 Abs. 1 BImSchG).
- 5.2.2 Der Stand der Technik gemäß TA-Luft vom 18. August 2021 ist einzuhalten.
- 5.3 Ableitung der Abluft bzw. Abgasreinigung sowie Emissionsbegrenzungen
- 5.3.1 Alle bei der Verdampfung entstehenden Abluftströme sind vollständig zu erfassen und einer Abgasreinigung über eine Kondensationsstufe und ein Aktivkohlefiltersystem zuzuführen. Der Aktivkohlefilter 20AC F01 reinigt die Abluft aus dem Sammelbehälter Abwässer, der Abluftstrom aus dem Sammelbehälter Verdampferückstände ist über den Aktivkohlefilter 70AC F01 zu reinigen.
- 5.3.2 Die gereinigte Abluft ist über eine Abluftleitung mit mindestens 5 m Höhe über Erdgleiche senkrecht nach oben ungestört abzuführen. Eine Überdachung der Abluftleitung ist nicht zulässig. Eine Deflektorhaube zur Vermeidung von Regeneinfall kann angebaut werden.
- 5.3.3 Ein Ableiten ungereinigter Abluft ist unzulässig.
- 5.3.4 Der Aktivkohlefilter ist regelmäßig zu überprüfen und zu warten. Wenn keine Regenerierung der Filteranlage mehr möglich ist, ist die Aktivkohleanlage komplett auszutauschen.
- 5.3.5 Geruchsstoffe sind gemäß Nr. 5.2.8 der TA Luft auf das technisch unvermeidbare Maß zu begrenzen.
- 5.3.6 Bei Störungen oder Ereignissen, bei denen Luftverunreinigungen auftreten können bzw. die zu einer erheblichen Abweichung des bestimmungsgemäßen Betriebs führen, sind unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu ergreifen und dem Umweltamt der Stadt Ingolstadt die getroffenen Abhilfemaßnahmen umgehend mitzuteilen.
- 5.3.7 Bei Ausfall der Abgasreinigung ist der Betrieb der Emulsionsverdampfungsanlage unverzüglich einzustellen.

- 5.3.8 Für organische Stoffe (angegeben als Gesamtkohlenstoff) darf ein Massenkonzentrationswert von 50 mg/m³ im Reingas nicht überschritten werden (Nr. 5.2.5 TA Luft).

Hinweis:

Änderungen in der Beschaffenheit der zu bearbeitenden Emulsionen sind dem Umweltamt der Stadt Ingolstadt umgehend unaufgefordert mitzuteilen. In diesem Fall können abhängig vom Schadstoffgehalt der entstehenden Emissionen im Einzelfall weitergehende Anforderungen zur Sicherstellung der Luftreinhaltung festgelegt werden.

5.4 Überwachung und Messungen

- 5.4.1 Im Rahmen der Anlagenabnahme sind die Messungen an den Messstutzen des Roh- und Reingases auf den Parameter Gesamt-C vor und nach den Aktivkohlefilteranlagen des Sammelbehälters Abwässer und des Sammelbehälters Verdampferrückstände entsprechend zum Nachweis der Wirksamkeit der Filteranlage durchzuführen. Diese Messungen werden in Absprache mit dem Umweltamt der Stadt Ingolstadt durch interne Stellen des Umweltmanagementsystems der AUDI AG durchgeführt.

Die Messergebnisse sind dem Umweltamt der Stadt Ingolstadt unaufgefordert vorzulegen.

- 5.4.2 Im Rahmen der Eigenüberwachung ist eine jährliche Kontrollmessung des Reingases auf den Parameter Gesamt-C durchzuführen.

Die Ergebnisse dieser Messungen sind dem Umweltamt der Stadt Ingolstadt innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres vorzulegen.

5.5 Wartung der Anlage

Die Anlage ist regelmäßig gemäß Herstellerangaben zu warten. Die Wartungsnachweise und Prüfprotokolle sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und dem Umweltamt der Stadt Ingolstadt auf Verlangen vorzulegen.

6. Anforderungen an die Abfallbehandlung und Abfallentsorgung

Errichtung der Anlage

- 6.1 Die bei der Errichtung der Emulsionsverdampfungsanlage anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos in dafür zugelassenen Anlagen und Maßnahmen zu verwerten bzw. ohne Beeinträchtigung des Allgemeinwohls zu beseitigen. Hierbei sind vor allem die Abfallhierarchie sowie die Getrennthaltungspflichten (vgl. §§ 9 und 9 a KrWG, § 8 Abs. 1 GewAbfV) zu beachten und einzuhalten.

- 6.2 Die erforderliche Probenahme und Untersuchung der bei den Baumaßnahmen anfallenden Bodenmaterialien ist nach den jeweils gültigen und einschlägigen Rechtsvorschriften/Regelwerken (z. B. gemäß dem Merkblatt PN 98; dem Verfüllleitfaden „Anforderungen an die Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen“ in der Fassung vom 15.07.2021, ergänzt durch StMUV Schreiben vom 08.07.2023) durchzuführen.

Sie hat durch unabhängige, fachlich qualifizierte und zugelassene Untersuchungsstellen bzw. Analytiklabore zu erfolgen.

- 6.3 Nach Vorliegen der Analysenergebnisse ist der Entsorgungsweg festzulegen und die Materialien sind durch dafür zugelassene Betriebe einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung bzw. einer allgemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen.
- 6.4 Die durchgeführten Deklarationen bzw. die Analytik der Bodenaushubmaterialien sind aufzubewahren und dem Umweltamt der Stadt Ingolstadt unaufgefordert vorzulegen.
- 6.5 Die bei der Neubaumaßnahme anfallenden Abfälle wie Kabelschrott, Kabel, Metallabfälle, Kunststoffe und Betonrückstände sind einer hochwertigen Verwertung zuzuführen.
- 6.6 Bei der Entsorgung der anfallenden Abfälle ist die Überlassungspflicht an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger den Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt zu beachten.
- 6.7 Die Getrennthaltung (vgl. § 9 KrWG) und das Vermischungsverbot (vgl. § 9 a KrWG, § 8 GewAbfV) sind zu beachten.
- 6.8 Sollten unerwarteterweise während der Baumaßnahmen gefährliche Abfälle anfallen bzw. entstehen, sind diese von den übrigen Abfällen getrennt zu halten und einer separaten ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
- 6.9 Hinweise:
In der Anlage anfallende Abfälle sind den Abfallschlüsselnummern nach der Abfallverzeichnis-Verordnung zuzuordnen.

Rückbaumaßnahme der bestehenden Anlage sowie Betrieb der neuen Anlage

- 6.10 Hinweise:
 - 6.10.1 Sofern bei künstlichen Mineralfasern aus Rückbaumaßnahmen keine Informationen zur Beurteilung vorliegen, ist von alter Mineralwolle auszugehen (vgl. Nr. 3.1. Abs. 6 TRGS 521).
 - 6.10.2 Die Anforderungen der TRGS 521 „Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten mit alter Mineralwolle“ sind beim Umgang mit KMF-haltigen Abfällen zu beachten und einzuhalten.
- 6.11 Anforderungen an die Annahme, Behandlung und weitere Entsorgung
 - 6.11.1 In der Emulsionsverdampfungsanlage dürfen ausschließlich nachfolgende Abfallarten von werksinternen Anfallstandorten als auch von Außenstandorten angenommen und behandelt werden. In Klammern ist die betriebsinterne Bezeichnung angegeben.
 - 11 01 13* Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten
 - 12 01 09* halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
 - 13 05 07* öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern

16 07 08* ölhaltige Abfälle

16 07 09* Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten

16 10 01* wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten

16 10 01* wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten

16 10 02 wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01* fallen

6.11.2 Im Normalbetrieb dürfen keine Emulsionen mit lackbehafteten Partikeln angeliefert werden. Bei Wartungsarbeiten ist die Anlieferung von Emulsionen mit geringen Mengen an lackbehafteten Partikeln bzw. ein geringer Anteil der Beckenreinigung vom Abwassertank N56 auf ein Minimum zu begrenzen.

6.11.3 In der Emulsionsverdampfungsanlage anfallende Abfälle sind den Abfallschlüsselnummern nach der Abfallverzeichnis-Verordnung zuzuordnen. Hier vor allem den Abfallschlüsseln 15 02 02*/19 01 10* für die bei der Abluftreinigung anfallende Aktivkohle, 19 02 07* für das bei der Behandlung anfallende Konzentrat sowie die abgezogene Ölphase sowie 17 06 03* für die gefährlichen künstlichen Mineralfaservollen.

6.11.4 Alle beim Betrieb und den Rückbaumaßnahmen anfallenden Abfälle (v. a. die Aktivkohle, das bei der Behandlung anfallende Konzentrat, die „alten Mineralfaservollen“ sowie die Spülmedien aus der Reinigung der Lagertanks und der Rohrleitungen) sind ordnungsgemäß und schadlos, insbesondere unter Beachtung der Abfallhierarchie (vgl. § 6 KrWG), der Getrenntsammlungs-/behandlungspflichten sowie des Vermischungsverbotes (vgl. §§ 9 und 9 a KrWG), zu entsorgen.

Das gilt auch für sämtliche beim Anlagenbetrieb sowie bei etwaigen Betriebsstörungen oder sonstigen Störfällen anfallenden nicht vermeidbaren Abfälle (v. a. ausgetretene Flüssigkeiten und andere gefährliche Abfälle, wie z. B. Bindemittel, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind).

Gefährliche Abfälle sind grundsätzlich von den übrigen Abfällen getrennt zu halten. Die bei der Demontage anfallenden Abfälle wie Kabelschrott, Kabel, Metallabfälle und Kunststoffe sind einer hochwertigen Verwertung zuzuführen.

6.11.5 Sofern die Aktivkohle und die übrigen anfallenden Abfälle nicht recycelt und auch keiner anderweitigen Verwertung zugeführt werden können, sind vor allem die Überlassungspflichten an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, den Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt bzw. die GSB Sonderabfall-Entsorgung GmbH zu beachten.

6.11.6 Bei der Demontage anfallende Materialien (v. a. Bauschutt, ggf. Bodenaushub) können durch Schadstoffe kontaminiert sein. Eine nach den entsprechenden und gültigen Rechtsvorschriften/Regelwerken (z. B. Ersatzbaustoffverordnung, Verfüll-Leitfaden, LAGA-Merkblatt 32 (LAGA PN 98)) durchzuführende Analytik, insbesondere des Bauschutts sowie ggf. des Bodenaushubs, ist in Bereichen notwendig, in denen mit Belastungen zu rechnen ist und generell, um diese Abfälle einer möglichst hochwertigen Entsorgung zuführen zu können.

- 6.11.7 Die erforderliche Probenahme und Untersuchung des bei der Demontage anfallenden Bauschutts bzw. der ggf. anfallenden Bodenmaterialien ist nach den jeweils gültigen und einschlägigen Rechtsvorschriften/ Regelwerken (z. B. gemäß dem LAGA-Merkblatt 32 (LAGA PN 98)) durchzuführen. Sie hat durch unabhängige, fachlich qualifizierte und zugelassene Stellen bzw. Analytiklabore zu erfolgen.
- 6.11.8 Die Getrennthaltung (vgl. § 9 KrWG) und das Vermischungsverbot (vgl. § 9 a KrWG, § 8 GewAbfV) sind zu beachten. Gefährliche Abfälle sind grundsätzlich von den übrigen Abfällen getrennt zu halten.
Im Rahmen der Demontage ist vor allem auf die Getrennthaltung von gefährlichen KMF-Abfällen, anderen mineralischen Abfällen und Baumischabfällen zu achten. Zudem dürfen schadstoffhaltige Bodenmaterialien nicht mit unbelastetem oder gering belastetem Bodenmaterial vermischt werden.
- 6.11.9 Bei der Demontage eventuell anfallende KMF-Abfälle (gefährlicher Abfall mit der Abfallschlüsselnummer AVV 17 06 03* - anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche enthält), müssen in zugelassenen, staubdichten Abfallsäcke verpackt und unter Beachtung und Einhaltung der Anforderungen der aktuell gültigen Technischen Regeln TRGS 521 (Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen mit alter Mineralwolle) entsorgt werden.
- 6.11.10 Materialien mit Anhaftungen müssen einzeln verwogen und wenn Auswaschungen zu erwarten sind, geschützt in Containern gelagert werden.
- 6.11.11 Nach der Stilllegung der Lagertanks müssen diese einschließlich der Rohrleitungen von innen und außen gereinigt und gespült werden. Die Tank- und Rohrleitungsreinigung muss durch ein zertifiziertes Tankreinigungsunternehmen durchgeführt werden. Wenn eine Wiederverwendung der beiden Behälter nach der Reinigung nicht möglich ist, muss die Entsorgung des Metallschrotts (AVV 17 04 07 gemischte Metalle) über einen zertifizierten Entsorgungsbetrieb durchgeführt werden.
- 6.11.12 Die anfallenden Abfälle sind in geeigneten Behältern und sofern dies die einschlägigen Vorschriften erfordern, grundsätzlich getrennt zu sammeln. Ferner sind die Behälter derart zum Transport bereitzustellen, dass sie unbefugten Personen ohne Gewaltanwendung unzugänglich sind und keine Beeinträchtigungen der Umwelt eintreten können.
- 6.12 Anforderungen an die Dokumentation
- 6.12.1 Hinweise:
- 6.12.1.1 Als Abfallentsorger ist die Firma Audi AG in der Regel für alle (gefährlichen und nicht gefährlichen) Abfälle registerpflichtig. Es ist ein In- und Outputregister zu führen (vgl. § 49 Abs. 1 und 2 KrWG i. V. m. § 23 Nr. 1 NachwV, § 24 Abs. 2, 4 und 5 i. V. m. § 25 NachwV). Das Abfall-Outputregister des Entsorgers ist wie ein Erzeugerregister zu führen).
- 6.12.1.2 Als Abfallentsorger ist die Firma auch insoweit nachweispflichtig, als sie gefährliche Abfälle von externen Standorten annimmt und der Emulsionsverdampfungsanlage zuführt (vgl. § 50 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 KrWG; § 52 KrWG i. V. m. §§ 2 ff. NachwV).

- 6.12.1.3 Darüber hinaus ist die Firma AUDI AG als Abfall(zweit)erzeuger/-besitzer gefährlicher Abfälle zur Register- und Nachweisführung (NachwV) verpflichtet (§ 49 Abs. 3 i. V. m. 1; §§ 23 Nr. 1, 24 Abs. 2 Nr. 1 NachwV bzw. § 50 Abs. 1 KrWG, § 52 KrWG i. V. m. §§ 2 ff. NachwV).
- 6.12.1.4 Eine rein elektronische papierlose Führung des Registers für nicht nachweispflichtige Abfälle ist nur in entsprechender Anwendung von §§ 17 bis 20 NachwV (unter Verwendung von Datenschnittstellen und einer qualifizierten elektronischen Signatur) erlaubt (vgl. § 24 Abs. 4 Satz 4 NachwV, § 24 Abs. 5 Satz 1 i. V. m. Abs. 6 Satz 4 NachwV). Allerdings ist eine papierene Führung unter Verwendung von elektronischen Hilfsmitteln zulässig. Hierzu kann beispielsweise eine Excel-Tabelle mit den geforderten Daten erstellt werden. Diese ist spätestens alle zehn Tage auf Papier auszudrucken, zusammenzuheften und zu unterschreiben.
- 6.12.2 Allgemein
 - 6.12.2.1 In der Emulsionsverdampfungsanlage sowie bei den Demontagearbeiten anfallende Abfälle sind den Abfallschlüsselnummern nach der Abfallverzeichnis-Verordnung zuzuordnen. Hier vor allem den Abfallschlüsseln 15 02 02*/19 01 10* für die bei der Abluftreinigung anfallende Aktivkohle, 19 02 07* für das bei der Behandlung anfallende Konzentrat und die abgezogene Ölphase sowie 17 06 03* für die gefährlichen künstlichen Mineralfaserwollen.
 - 6.12.2.2 Der auf dem Werksgelände stattfindende Trennungsprozess (v. a. Fotos, Schriftverkehr zum Entsorgungsprozess) ist zu dokumentieren.
- 6.12.3 Betriebsordnung
 - 6.12.3.1 Für die Anlage ist die Betriebsordnung, vor allem bei Änderungen der Rechtsvorschriften oder des Betriebs zu aktualisieren.
 - 6.12.3.2 Die Betriebsordnung hat die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und den Betriebsablauf zu enthalten. Sie ist dem Umweltamt der Stadt Ingolstadt auf Verlangen vorzulegen.
 - 6.12.3.3 Die Betriebsordnung mit den Regelungen für die betriebliche Sicherheit und Ordnung und für das Verhalten im Gefahrenfall ist gut sichtbar auszuhängen und mindestens jährlich auf Aktualität zu prüfen und ggf. zu ändern.
- 6.12.4 Betriebshandbuch
 - 6.12.4.1 Das Betriebshandbuch ist regelmäßig fortzuschreiben. Im Betriebshandbuch sind die für den ordnungsgemäßen Betrieb und die Betriebssicherheit der Anlage inkl. der Wartungsarbeiten und Betriebsstörungen erforderlichen Maßnahmen festzulegen.
 - 6.12.4.2 Darüber hinaus sind im Betriebshandbuch die Alarm- und Notfallpläne für alle Prozesse, die Beschreibung der Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Bedienpersonals, die Arbeitsanweisungen, die notwendigen Unterweisungen, die Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie die Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten festzulegen.

6.12.5 Betriebstagebuch

6.12.5.1 Zum Nachweis einer angemessenen Betriebsführung sowie zur detaillierten Aufzeichnung der Betriebsbedingungen ist ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch hat alle für den Betrieb der Anlage wesentlichen Daten zu enthalten und ist immer auf dem neuesten Stand zu aktualisieren. Das Betriebstagebuch hat insbesondere nachfolgenden Inhalt zu umfassen:

- a) Die Dokumentation aller angenommenen werksinternen Abfällen unter Angabe der AVV-Nummern, der Art und Menge.
- b) Die Dokumentation aller angenommenen Abfällen von Außenstandorten unter Angabe der AVV-Nummern, der Art und Menge sowie des Standorts.
- c) Die Dokumentation aller im Betrieb dieser Anlage anfallenden Abfällen unter Angabe der AVV-Nummern, der Art und Menge.
- d) Die Dokumentation der Messwerte der Eigenüberwachung (z. B. Gesamt-C nach der Aktivkohleanlage).
- e) Die Dokumentation der Betriebszeiten, Wartungen und besonderer Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen, einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen.
- f) Unterweisung der Beschäftigten nach Betriebshandbuch und Einweisungen bestimmter Mitarbeiter für spezielle Tätigkeiten.

6.12.5.2 Es ist die vorhandene Gefährdungsbeurteilung nach §§ 5, 6 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) bzw. § 3 Betriebssicherheitsverordnung zu aktualisieren. Diese Gefährdungsbeurteilung muss alle Arbeits- bzw. Tätigkeitsbereiche mit den dort relevanten Gefahren/Gefährdungen/Belastungen umfassen und auch Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb berücksichtigen.

6.12.6 Jahresbilanz

Vom Anlagenbetreiber ist ein Jahresbericht zu erstellen. Aus dem Bericht müssen sich folgende Angaben ergeben:

- a) Aufsummierte Zusammenstellung aller von (Außen)standorten angenommenen Abfällen getrennt nach Abfallart mit Angaben zu Abfallschlüssel (AVV), Art, Menge und Herkunft (Standort),
- b) aufsummierte Zusammenstellung aller angenommenen werksinternen Abfällen getrennt nach Abfallart mit Angaben zu Abfallschlüssel (AVV), Art und Menge,
- c) aufsummierte Zusammenstellung aller im Rahmen der Behandlung/des Betriebs entstehenden Abfälle getrennt nach Abfallart mit Angaben zu Abfallschlüssel (AVV), Art, Menge und Verbleib (Entsorgungsanlage) sowie die
- d) Auflistung besonderer Vorkommnisse.

Der Jahresbericht ist innerhalb von **drei** Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres dem Umweltamt der Stadt Ingolstadt unaufgefordert vorzulegen.

7. Anforderungen zum Bodenschutz

7.1 Der anfallende Aushub ist aufzuhalten, auf befestigten Boden zu lagern und nach den einschlägigen Vorschriften zu beproben und zu entsorgen (vgl. Ziffer 6.2 bis 6.4). Bei Auffälligkeiten ist das Umweltamt der Stadt Ingolstadt unverzüglich zu informieren.

7.2 Da die Fläche entsiegelt wird und somit Wegsamkeiten für Oberflächenwasser geschaffen werden, ist nach Beenden des Aushubs eine Sohl- und Flankenbeprobung auf die Schadstoffe AKW und BTEX zu veranlassen. Die Ergebnisse sind vor der Wiederverfüllung abzuwarten und bei Überschreitungen sind weitere Aushubmaßnahmen zu veranlassen und erneut eine Sohl- und Flankenbeprobung durchzuführen.

7.3 Hinweise:
Das Bauvorhaben liegt im Abstrom eines Grundwasserschadens im Bereich des Schrottplatzes. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei den Aushubarbeiten verunreinigter Boden angetroffen wird.

Vor dem Bau der AUDI AG wurde das Gelände als Artilleriedepot von der deutschen Wehrmacht genutzt und 1945 schwer bombardiert. Es könnten mit Schrott und Munition verüllte Bombentrichter freigelegt werden.

8. Wasserrechtliche Anforderungen

8.1 Anforderungen an die Abwassereinleitung

Anforderungen für die Überwachungsstelle Ablauf Destillat aus der Emulsionsverdampfungsanlage

Folgende Werte dürfen bei der Einleitung von Abwasser nicht überschritten werden:

Parameter	Wert	Einheit
Abwasservolumenstrom	1	m ³ /h
Abwasservolumenstrom	24	m ³ /d

Folgende Überwachungswerte sind einzuhalten:

Parameter	Probenahmeart	Wert	Einheit
Adsorbierbare, organisch gebundene Halogene (AOX)	Stichprobe	1,0	mg/l
KW-Index	Stichprobe	10,0	mg/l
Ni	Stichprobe	1,0	mg/l
Zn	Stichprobe	2,0	mg/l

8.2 Probenahme und Probenvorbehandlung

Für die Probenahme, für die Vorbehandlung, Homogenisierung und Teilung heterogener Wasserproben sowie für die Konservierung und Handhabung von Wasserproben sind die in der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils gültigen Fassung genannten Verfahren anzuwenden.

Für die Probenvorbehandlung sind außerdem die Vorschriften der unter Ziffer 8.3 genannten Analysen- und Messverfahren zu befolgen. Für die Analyse von AOX und von LHKW ist die nicht abgesetzte Originalprobe zu homogenisieren; in Anwesenheit leichtflüchtiger Stoffe ist im geschlossenen Gefäß und kühl zu homogenisieren.

Die Probenahmeart richtet sich nach den Festlegungen unter Ziffer 8.1. Für Parameter mit gleicher Probenahmeart kann eine gemeinsame Probe entnommen werden. Davon ausgenommen sind folgende Parameter, für die jeweils eine eigene Originalprobe zu entnehmen ist:

- AOX

8.3 Analysen- und Messverfahren

Den Werten in Ziffer 8.1 liegen die in der Anlage zu § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils gültigen Fassung genannten Analysen- und Messverfahren zugrunde.

8.4 Einhaltung der Anforderungen

Es gelten die Einhaltungsregelungen gemäß § 6 AbwV.

8.5 Allgemeine Anforderungen

Die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV und Teil B des Anhangs 27 der AbwV sind einzuhalten.

8.6 Auflagen für Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen

8.6.1 Abwasserbehandlungsanlagen

Abwasserbehandlungsanlagen einschließlich derer Zuleitungen und Verbindungsleitungen sind dicht auszuführen. Sie sind so zu errichten, dass die erforderlichen Dichtheitsprüfungen durchgeführt werden können. Die Aufstellungsbereiche von Abwasserbehandlungsanlagen sind wasserundurchlässig auszuführen.

8.6.2 Lager- und Dosierbehälter

Die Lager- und Dosierbehälter einschließlich derer Verbindungsleitungen sind so einzubauen oder aufzustellen, dass sie jederzeit allseits auf Dichtheit kontrolliert werden können oder dass Undichtheiten sofort anderweitig erkennbar sind.

8.6.3 Abwasserkanäle und -leitungen

Sämtliche Abwasserkanäle und -leitungen sind so zu errichten, dass die erforderlichen Dichtheitsprüfungen nach Ziffer 8.7.4 durchgeführt werden können.

8.6.4 Probenahmemöglichkeiten und Messanschlüsse

Im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt sind die für die behördliche Überwachung erforderlichen Probenahmemöglichkeiten und Messanschlüsse herzustellen.

8.6.5 Kennzeichnung der Überwachungsstellen

An den unter Ziffer 8.1 aufgeführten Überwachungsstellen ist der Ort der Probenahme durch eine geeignete Beschriftung eindeutig zu kennzeichnen.

- 8.6.6 Abwassersammlung und -behandlung
Das gesamte Abwasser aus dem Sammelbehälter Abwässer ist der Emulsionsverdampfungsanlage zuzuführen und dort zu behandeln.

Die Abwasserbehandlungsanlagen sind so zu betreiben, dass der system- und bemessungsbedingte optimale Wirkungsgrad eingehalten wird.

- 8.6.7 Innerbetriebliche Maßnahmen
Die im Antrag beschriebenen innerbetrieblichen Maßnahmen sind dauerhaft durchzuführen.

- 8.6.8 Personal
Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlagen ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal einzusetzen.

- 8.6.9 Geräte
Die für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlagen erforderlichen Geräte sind bereit zu halten.

- 8.6.10 Einsatzstoffe
Die Unternehmerin hat die für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage benötigten Einsatzstoffe stets in ausreichender Menge bereit zu halten.

- 8.6.11 Betriebsvorschrift
Für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage ist eine Betriebsvorschrift auszuarbeiten und auf der Anlage auszulegen. Darin sind auch die nach Ziffer 8.6.13 durchzuführenden Wartungsmaßnahmen zu regeln. Die Betriebsvorschrift muss auch Regelungen enthalten im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren von Anlagen, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen oder Anlagenstörungen. Die Betriebsvorschrift muss einen Alarm- und Benachrichtigungsplan enthalten.

- 8.6.12 Betriebsbeauftragter
Die Unternehmerin hat einen verantwortlichen Betriebsbeauftragten zu bestellen und diesen dem Umweltamt der Stadt Ingolstadt sowie dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt zu benennen.

- 8.6.13 Regelmäßige Unterhaltung der Abwasseranlagen
Die Abwasseranlagen sind stets in betriebsbereitem Zustand zu halten und in dem erforderlichen Umfang regelmäßig und sorgfältig zu warten. Eine Zusammenfassung der durchgeführten Wartungsmaßnahmen ist jährlich im Jahresbericht gemäß Ziffer 8.7.1 darzustellen.

Messelektroden sind regelmäßig zu reinigen und zu kalibrieren. Für besonders empfindliche Mess-, Regel- und Dosiervorrichtungen sind Ersatzteile vorrätig zu halten.

8.7 Überwachung der Abwasseranlagen und der Gewässerbenutzung

- 8.7.1 Überwachungspflicht gemäß Eigenüberwachungsverordnung (EÜV)
Die Eigenüberwachung der Abwasserbehandlungsanlage ist nach Anhang 2 EÜV durchzuführen, wobei in Teil 2 Nr. 2.2 bzw. 2.3 die Spalte Abwasseranfall ab 10 bis < 100 m³/d maßgebend ist.

Dem Umweltamt der Stadt Ingolstadt ist jährlich mit dem Jahresbericht eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachungen vorzulegen.

8.7.2 Fotometrische Verfahren

Bei Anwendung fotometrischer Verfahren, die den Anforderungen der Eigenüberwachungsverordnung entsprechen, sind die Analysenvorschriften der Gerätehersteller zu beachten.

8.7.3 Überwachung des Bodens auf Schadstellen

Der Aufstellungsbereich der Betriebs- und Abwasserbehandlungsanlagen ist zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden oder Grundwasser regelmäßig durch Inaugenscheinnahme auf Schadstellen zu überprüfen. Die Ergebnisse sind im Betriebstagebuch bzw. im Jahresbericht zu dokumentieren. Eventuelle Schäden sind unverzüglich auszubessern.

8.7.4 Dichtheitsüberwachung

Zur Vorbeugung schädlicher Bodenveränderungen und der Verhinderung schädlicher Gewässerveränderungen sowie für die Überwachung dieser Maßnahmen sind die nachfolgend aufgeführten Untersuchungen durchzuführen bzw. durch einen Betrieb mit entsprechender Fachkunde durchführen zu lassen.

Die Dichtheitsprüfungen sind erstmals vor Inbetriebnahme der Abwasseranlage durchzuführen.

Undichte Abwasseranlagen sind umgehend zu sanieren und erneut auf Dichtheit zu prüfen. Etwaige Schäden am Rohrleitungsnetz, die nicht innerhalb von drei Monaten beseitigt werden können, sind unverzüglich dem Umweltamt der Stadt Ingolstadt zu melden, wobei schnellstmöglich ein Sanierungskonzept vorzulegen ist. Bei der Sanierung dürfen grundsätzlich nur gewässerunschädliche Verfahren angewendet werden.

Die bei den Sichtprüfungen bzw. Dichtheitsnachweisen getroffenen Feststellungen sind im Jahresbericht darzustellen.

Bei Anlagen zur Abwasserableitung (Abwasserkanäle und -leitungen einschließlich Schächte) sind folgende Prüfungen durchzuführen:

	Abwasserableitung vor der Behandlung	Abwasserableitung nach der Behandlung oder für nicht behandlungsbedürftiges Abwasser
einfache Sichtprüfung	jährlich	jährlich
eingehende Sichtprüfung	alle 5 Jahre	alle 10 Jahre
Dichtheitsprüfung	alle 10 Jahre	alle 20 Jahre

Die einfache Sichtprüfung umfasst die Durchsicht auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionstüchtigkeit, z. B. mittels Spiegelung. Die eingehende Sichtprüfung ist gemäß EÜV z. B. mittels Fernsehuntersuchung oder Leckagedetektionsmethoden durchzuführen; sie entfällt, wenn gleichzeitig eine Dichtheitsprüfung erforderlich ist.

Bei Abwasserbecken sind folgende Prüfungen durchzuführen:

	Becken für behandlungsbedürftiges Abwasser	Becken für nicht behandlungsbedürftiges Abwasser; Becken für die Abwasserbehandlung
einfache Sichtprüfung	jährlich	jährlich
eingehende Sichtprüfung	alle 5 Jahre	alle 10 Jahre

8.8 Anzeige- und Informationspflichten, Maßnahmen

8.8.1 Wesentliche Änderungen

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Art und Höhe der Produktion, Änderungen der erlaubten Art des anfallenden und eingeleiteten Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen, der dem Bescheid zugrunde gelegten Produktionskapazität sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Umweltamt der Stadt Ingolstadt, dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt und den Ingolstädter Kommunalbetrieben AöR anzuzeigen. Für Änderungen, die einer wasserrechtlichen Genehmigung bedürfen, ist rechtzeitig vorab ein Antrag zu stellen.

8.8.2 Stilllegung

Die endgültige Einstellung des Betriebes ist rechtzeitig vorab dem Umweltamt der Stadt Ingolstadt und dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt anzuzeigen, so dass gegebenenfalls abweichende oder zusätzliche Maßnahmen für die Stilllegung festgesetzt und durchgeführt werden können.

8.8.3 Betriebsvorschrift

Die Betriebsvorschrift nach Ziffer 8.6.11 ist dem Umweltamt der Stadt Ingolstadt sowie dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt zu übersenden. Änderungen der Betriebsvorschrift sind mitzuteilen.

8.8.4 Baubeginn und -vollendung

Baubeginn und -vollendung sind dem Umweltamt der Stadt Ingolstadt und dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt rechtzeitig anzuzeigen. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.

8.9 Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

8.10 Hinweise:

8.10.1 Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen, soweit mit diesem Bescheid nicht davon abweichende Regelungen getroffen wurden.

8.10.2 An der Übergabestelle in die öffentliche Kanalisation gelten im Übrigen die Grenzwerte der kommunalen Entwässerungssatzung der Stadt Ingolstadt (EWS).

9. Anforderungen zum Gewässerschutz

Die Emulsionsverdampferanlage zur Aufbereitung von Kühlschmierstoffemulsionen und Waschwässern im Gebäude A81 ist in enger Anlehnung an das Gutachten mit der Prüfbericht-Nr.: P-IS-AN1-ING-25-07-3536322-01121410 gemäß § 41 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 Anlagenverordnung – AwSV über die Erfüllung der Anforderungen des § 17 der Anlagenverordnung – AwSV vom 04.07.2025, erstellt durch [REDACTED] Sachverständiger nach § 53 AwSV, TÜV SÜD Niederlassung Ingolstadt, Abteilung Anlagensicherheit zu errichten und zu betreiben.

10. Anforderungen zum Arbeitsschutz

Die in den eingereichten Antragsunterlagen in Nr. 8 „Angaben zum Arbeitsschutz“ beschriebenen Maßnahmen sind vollumfänglich durchzuführen.

11. Anforderungen zum Denkmalschutz

Für das Bauvorhaben in Ingolstadt, Flur-Nr. 2887, Gemarkung Ingolstadt, ist keine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 BayDSchG (archäologische Untersuchung) erforderlich.

Sollten im Rahmen des Bodeneingriffs - wider Erwarten - Bodendenkmäler auftreten, ist dies gemäß Art. 8 BayDSchG unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Stadtplanungsamt der Stadt Ingolstadt mitzuteilen.

12. Anforderungen zum Schutz der angrenzenden Bahnstrecke

Die Auflagen und Hinweise der im Anhang beigefügten Stellungnahme der Deutschen Bahn AG vom 15.10.2025 sind vollumfänglich zu beachten.

Gründe:

I. Sachverhalt

1. Die Firma AUDI AG hat mit Schreiben vom 31.07.2025, eingegangen am 06.08.2025, die immisionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der Emulsionsverdampfungsanlage durch die Verlegung des Anlagenstandorts mit Errichtung und Betrieb einer neuen Verdampferanlage beantragt.

Bisher betreibt die Firma AUDI AG auf dem Werksgelände am Standort Ingolstadt im Gebäude MA1 eine Verdampferanlage zur Behandlung von Kühlschmierstoffemulsionen und Waschwässern. Aufgrund der erforderlichen Freimachung der bisherigen Fläche MA1 wird eine neue kleinere Verdampferanlage mit einer Leistung von 1.000 t/h am Standort A81 aufgebaut.

Die Bestandsanlage am Standort MA1 wird nach erfolgter Inbetriebnahme der Neuanlage stillgelegt und zurückgebaut.

Auf Antrag wurde der Firma AUDI AG zunächst mit Bescheid vom 30.10.2025 die Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Durchführung der Infrastruktur- und Rohbauarbeiten zur Errichtung der Emulsionsverdampfungsanlage erteilt.

Mit E-Mail vom 31.10.2025 wurden dann aktualisierte Antragsunterlagen für die neue Verdampferanlage A81 in Form einer detaillierten Beschreibung der Verfahrenstechnik auf Basis der erst nachträglich ausgearbeiteten Anlagenschemata nachgereicht.

Zuletzt wurden dem Umweltamt Ingolstadt am 05.12.2025 überarbeitete Eingabepläne für die eingeschlossene baurechtliche Genehmigung per E-Mail übersandt.

2. Das Umweltamt der Stadt Ingolstadt hat den folgenden Behörden und Fachstellen die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Genehmigungsantrag eingeräumt:

- Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt
- Amt für Brand- und Katastrophenschutz
- Stadtplanungsamt - Untere Denkmalschutzbehörde - der Stadt Ingolstadt
- Gesundheitsamt der Stadt Ingolstadt
- Sachgebiet 68/1 - Abfallrecht, Abfallwirtschaft, Luftreinhaltung, Lärmschutz - des Umweltamtes
- Sachgebiet 68/2 - Bodenschutz, Wasserrecht - des Umweltamtes
- Sachgebiet 68/3 - Naturschutz - des Umweltamtes
- Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft des Umweltamtes
- Zentralkläranlage Ingolstadt
- Ingolstädter Kommunalbetriebe - Wasserversorgung und Entwässerung
- Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt
- Regierung von Oberbayern - Gewerbeaufsichtsamt
- Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Kundenteam Eigentumsmanagement - Baurecht

Die beteiligten Behörden und Fachstellen haben dem Vorhaben grundsätzlich zugestimmt und zahlreiche Auflagenvorschläge benannt.

II. Rechtliche Würdigung

1. Zuständigkeit

Die Stadt Ingolstadt ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig nach Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 BayImSchG sowie Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG.

2. Begründung und Zuordnung der Genehmigungsbedürftigkeit

Für das Vorhaben ist ein Genehmigungsverfahren nach §§ 10, 16 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe „a“ der 4. BImSchV und Nr. 8.10.1.1 gekennzeichnet mit Buchstabe „E“ des Anhangs 1 zur 4. BImSchV durchzuführen.

Von der nach § 10 Abs. 3 BImSchG vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens wurde gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen. Danach soll die zuständige Behörde von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen absehen, wenn die Antragstellerin dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen

sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn erkennbar ist, dass die Auswirkungen durch die getroffenen oder vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind. Diese Voraussetzungen liegen nach der fachtechnischen Beurteilung des umwelttechnischen Personals des Umweltamtes der Stadt Ingolstadt vor.

3. EU-Industrieemissionsrichtlinie (IED)

Gemäß § 3 der 4. BImSchV handelt es bei der Emulsionsverdampfungsanlage um eine IE-Anlage nach Artikel 10 i.V.m. Nr. 5.1.b des Anhangs I der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED-Richtlinie), da die Anlage in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben „E“ gekennzeichnet ist.

Einschlägiges BVT Merkblatt:

Für die genehmigte Anlage sind die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) für die Abfallbehandlung - Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147 der Kommission vom 10. August 2018 - das maßgebliche BVT-Merkblatt.

4. Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzung

Die Änderungsgenehmigung für das Vorhaben war gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen, weil die dort genannten Voraussetzungen vorliegen. Nach den Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Fachstellen bestehen bei Einhaltung der festgesetzten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das Änderungsvorhaben.

Der Stand der Technik hinsichtlich der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen wird für das geplante Vorhaben, insbesondere durch die Anforderungen in der TA Luft und der TA Lärm konkretisiert. Die Antragsunterlagen zeigen, dass die Betreiberpflichten zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen eingehalten werden.

5. Festsetzung von Nebenbestimmungen (Auflagen)

Die Auflagen sind zur Abwehr von erheblichen Belästigungen, erheblichen Nachteilen und sonstigen Gefahren für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft erforderlich; sie dienen aber auch der Abwendung von Gefahren für Gesundheit und Leben der in der Anlage beschäftigten Arbeitnehmer. Durch die Auflagen soll aber auch Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen werden.

Die in diesem Bescheid festgelegten Auflagen beruhen auf Untersuchungen der beteiligten Behörden und Fachstellen.

6. Konzentrationswirkung

Aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG beinhaltet die immissionsschutzrechtliche Genehmigung auch sonstige nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Gestattungen, allerdings nur soweit diese anlagenbezogen sind.

Genehmigungen die auf persönliche Voraussetzungen, z. B. Fachkunde, Zuverlässigkeit des Anlagenbetreibers abstellen, werden nicht erfasst.

6.1 Baurechtliche Genehmigung:

Das Bauvorhaben zur Errichtung der Emulsionsverdampfungsanlage Gebäude A81 ist nach Art. 55 i.V.m. Art 56 ff. Bayerische Bauordnung (BayBO) baurechtlich genehmigungspflichtig. Die Genehmigung nach § 13 BImSchG schließt auch die baurechtliche Genehmigung ein.

Die Genehmigung wird nach Art. 68 Abs. 1 BayBO erteilt, da das Vorhaben unter Beachtung der in diesem Bescheid unter Ziffer VI.3 festgesetzten Nebenbestimmungen keinen öffentlich-rechtlichen Vorschriften widerspricht, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen waren.

Für das Vorhaben ist gemäß Art. 63 Abs. 1 BayBO allerdings die unter Nr. IV genannte Befreiung von der Pflicht zur Errichtung einer PV-Anlage (Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie) erforderlich.

Von der Antragstellerin wurde der komplette Verzicht zur Errichtung einer PV-Anlage auf einem Drittel der geeigneten Dachfläche des Neubaus beantragt, da durch die geringe Dachfläche der notwendige Aufwand zur Erstellung einer PV-Anlage in keinem Verhältnis zu einem zu erwartenden Ertrag stehen würde.

Der beantragten Abweichung konnte aus bauordnungsrechtlicher Sicht zugestimmt werden, da es sich hier um eine sehr geringe Anzahl an Modulen handelt, die zusätzlich durch ungünstige Stellung (Verschattung) wenig Ertrag bringen.

6.2 Indirekteinleitergenehmigung

Die Antragstellerin hat im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der Emulsionsverdampfungsanlage den folgenden Umfang der Einleitung von Abwässern beantragt:

Messstelle Ablauf Destillat aus der Emulsionsverdampfungsanlage	
Abwasservolumenstrom	1 m ³ /h
Abwasservolumenstrom	24 m ³ /d

Das genehmigungsrelevante Abwasser soll dabei in folgender Anlage behandelt werden:

Emulsionsverdampferanlage Vacudest L 6.000 am Standort A81

Das Abwasser wird in dieser Anlage wie folgt behandelt:

Der Sammelbehälter Abwässer ($V = 200 \text{ m}^3$) wird über eine Füllstandsmeldung mit dem Schaltschrank der Verdampferanlage verbunden, sodass die Entnahme aus den Tanks über den Betrieb der Verdampfer gesteuert wird. Dabei wird über eine Pumpe die Emulsion aus dem Sammelbehälter Abwässer zum Bandfilter gepumpt. Die aufschwimmende Ölphase im Sammelbehälter Abwässer kann über eine Pumpe manuell abgezogen werden. In der nachgeschalteten Neutralisation wird der pH-Wert > 7 der Emulsion eingestellt. Aus der Neutralisation entnimmt die Verdampferanlage die Emulsion und führt diese im Gegenstrom zum abfließenden Destillat in den Rohbündelwärmetauscher der Verdampferanlage.

Dort wird nach dem Anfahren der Anlage der Verdampfungsprozess gestartet und die Wasserphase von der Rückstandsphase getrennt.

Durch den Betrieb eines mechanischen Brüdenverdichters wird die Anlage saugfertig evakuiert und der entstehende Dampf aus dem Abscheider abgezogen. Die Verdampferanlage verfügt über ein integriertes Abscheider Modul „Clearcat“, welches einen nachgeschalteten Koaleszenzabscheider ersetzt.

Das kondensierte Destillat wird aus der Anlage in einen Destillatbehälter (Sammelbehälter Destillat) ausgedrückt.

Sofern die zu behandelnden Emulsionen beim Verdampfen zum Schäumen neigt, erkennt dieses die Anlage über installierte Schaumsonden und führt dem Behälter einen Entschäumer zu.

Nach Erreichen der optimalen Konzentration wird die Konzentrat Phase diskontinuierlich aus dem Wärmetauscher entleert und in den Sammelbehälter Verdampferrückstände gedrückt.

Abhängig von der Schmutzkonzentration der zu verdampfenden Emulsionen wird nach Bedarf vollautomatisch eine Anlagenreinigung durchgeführt. Die Reinigung erfolgt durch eine chemische Spülung im schmutzwasserberührten Bereich. Nach ca. 30 Reinigungszyklen werden die verbrauchten Reiniger in den Sammelbehälter Abwässer verworfen und der Verdampferanlage als Abwasser zugeführt.

Das abgedampfte Destillat wird südlich des Anlagenstandortes in der Auto-Union-Straße, nach Durchlaufen von zwei nachgeschalteten Aktivkohlefiltern, in den Sammelkanal der Ingolstädter Kommunalbetriebe eingeleitet.

Gemäß § 58 Abs. 2 WHG darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV und Anhang 27 der AbwV eingehalten werden. Außerdem darf die Erfüllung der Anforderungen an die Direkteinleitung aus der Abwasseranlage des Zweckverbands Zentralkläranlage Ingolstadt nicht gefährdet werden. Aus Sicht des amtlichen Sachverständigen sind die vorgenannten Bedingungen bei Einhaltung der unter Ziffer VI.8 dieses Bescheides festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen gewährleistet. Daher kann eine Genehmigung gemäß § 58 WHG erteilt werden.

Die Abwasseranlagen sind gemäß § 60 Abs. 1 WHG nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Die Abwasseranlagen sind unter Ziffer VI.1.2 dieses Bescheides beschrieben. Die fachliche Prüfung hat keine Anhaltspunkte für die Notwendigkeit einer wesentlichen Änderung bei den bestehenden Anlagen ergeben. Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung, Ableitung und Behandlung des Abwassers besteht bei Berücksichtigung der unter Ziffer VI.8 dieses Bescheides festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen Einverständnis.

Die im Bescheid unter Ziffer VI.8 festgesetzten Nebenbestimmungen ergeben sich aus den folgenden Vorschriften:

Anforderungen gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 1 WHG und BVT-Merkblatt

Unter Berücksichtigung der Herkunft des antragsgemäß einzuleitenden Abwassers sind für die Ableitung von Anforderungen an innerbetriebliche Maßnahmen und an die Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 1 WHG die Anforderungen zu berücksichtigen, die vor der Vermischung des Abwassers in folgendem Anhang der AbwV festgelegt sind: Anhang 27 - Behandlung von Abfällen durch chemische und physikalische Verfahren (CP-Anlagen) sowie Altölaufbereitung

Zusätzlich sind die allgemeinen Anforderungen zu berücksichtigen, die in dem genannten Anhang festgelegt sind, sowie die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV.

Folgende, in den genannten Anhängen aufgeführte Parameter wurden nicht berücksichtigt, da sie im Abwasser nicht zu erwarten sind (§ 1 Abs. 2 AbwV):
As, Cd, Cr, Cr VI, Cu, Hg, Pb und Cyanid lf.

Der Abwasservolumenstrom wurde begrenzt, da gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG neben der Schädlichkeit des Abwassers auch dessen Menge so gering zu halten ist, wie dies durch Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist.

Folgendes BVT-Merkblatt ist im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 4 IZÜV für die Genehmigung maßgeblich und hinsichtlich der Anforderungen an die Abwasserbeseitigung nach Stand der Technik durch die vorgenannten Anforderungen der AbwV berücksichtigt:
BVT-Merkblatt Abfallbehandlung

Auflagen für die Probenahme und Probenvorbehandlung, die Analysen- und Messverfahren und die Einhaltung von Überwachungswerten

Die unter den Ziffern VI.8.2 bis VI.8.4 dieses Bescheides aufgeführten Regelungen sind erforderlich, um die eindeutige Bestimmung und Bewertung von Überwachungswerten sicherzustellen. Sie entsprechen den diesbezüglichen Vorgaben der AbwV.

Allgemeine Anforderungen

Die allgemeinen Anforderungen haben ihre Begründung in § 58 Abs. 2 Nr. 1 WHG i. V. m. § 3 AbwV und Anhang 27 der AbwV.

Auflagen für Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen

Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung, Behandlung und Ableitung des Abwassers besteht Einverständnis. Sie entsprechen den allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Die Auflagen sind erforderlich um eine ordnungsgemäße Erfassung, Ableitung und Behandlung des Abwassers sicherzustellen und die Durchführung von Überwachungsmaßnahmen zu ermöglichen. Mit ihnen werden auch notwendige Anforderungen für die Unterhaltung der Abwasseranlagen und Maßnahmen für Bedingungen, die von den normalen Betriebsbedingungen abweichen, festgelegt.

Die auf die Dichtheit der Anlagen und deren Überwachungsmöglichkeit gerichteten Auflagen dienen der Vorbeugung schädlicher Bodenveränderungen und der Verhinderung schädlicher Gewässeränderungen. Mit den vorgenannten Anforderungen werden auch die entsprechenden Vorgabe gemäß § 6 IZÜV umgesetzt.

Ein verantwortlicher Betriebsbeauftragter wird gemäß § 58 Abs. 4 i. V. m. § 13 Abs. 1 WHG gefordert, da regelmäßig gewässerschutzbezogene betriebliche Aufgaben und Maßnahmen durchzuführen und gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit zu vertreten sind.

Auflagen für die Überwachung der Abwasseranlagen

Die Auflagen dienen der Konkretisierung der Anforderungen der EÜV sowie §§ 6 und 7 IZÜV und regeln die Überwachung der Emissionen. Sie enthalten auch die erforderlichen Maßnahmen zur Vorbeugung schädlicher Bodenveränderungen und der Verhinderung schädlicher Gewässeränderungen sowie für die Überwachung dieser Maßnahmen

Anzeige- und Informationspflichten

Die Auflagen unter Ziffer VI.8.8 dieses Bescheides sind erforderlich, um die rechtzeitige Information der Behörden und gegebenenfalls der sonstigen betroffenen Beteiligten zu gewährleisten. Außerdem sollen sie sicherstellen, dass bei besonderen betrieblichen Situationen schädliche Bodenveränderungen vorgebeugt wird und schädliche Gewässeränderungen vermieden werden. Es werden die besonderen Pflichten des Inhabers der Genehmigung konkretisiert. Die Auflagen sind als Vorkehrung zur weitestgehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung erforderlich (§ 6 Nr. 9 IZÜV). Mit den Auflagen werden die entsprechenden Anforderungen gem. §§ 6 und 7 IZÜV umgesetzt.

Vorbehalt weiterer Auflagen

Der Vorbehalt (Ziffer VI.8.9) beruht auf § 58 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 13 WHG, wonach Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich zulässig sind.

Befristung der wasserrechtlichen Indirekteinleitergenehmigung

Die wasserrechtliche Genehmigung kann nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG befristet werden. Die Genehmigung wird auf 20 Jahre befristet. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz der Antragstellerin ebenso Rechnung getragen wie den in stetem Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die unter Abschnitt V Nr. 3 dieses Bescheides festgesetzte Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

7. Umweltverträglichkeitsprüfung

Nach § 9 Abs. 3 Nr. 1, Abs. 4 und 5 i.V.m. § 7 UVPG sowie Nr. 8.5 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG ist für dieses Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung vorzunehmen.

Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften hat ergeben, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Maßgebend für diese Entscheidung war, dass aufgrund der Größe des Vorhabens und der getroffenen Schutzvorkehrungen nicht mit relevanten Immissionen in der Umgebung des Vorhabens zu rechnen ist.

Durch die geplanten Maßnahmen entstehen neue Schallquellen. Allerdings entfällt im Gegenzug eine vergleichbar, bisher betriebene Anlage und deren Schallemissionen, so dass im Ergebnis mit keiner Erhöhung der Lärmimmissionen zu rechnen ist. Dadurch werden auch in Zukunft von den neu geplanten Anlagen in schalltechnischer Hinsicht keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen.

Durch den Betrieb der neuen Anlagen entstehen auch keine negativen Veränderungen bei den Schadstofffrachten, da die dampfförmige Abluft aus der Emulsionsverdampfungsanlage vor deren Ableitung in die freie Luftströmung über eine Kondensationsstufe mit zweistufigem Aktivkohlefilter geführt wird. Diese Abreinigung entspricht dem Stand der Technik. Relevante staubförmige Emissionen treten nicht auf.

Demnach sind mit dem Änderungsvorhaben keine zusätzlichen umweltrelevanten Emissionen verbunden. Es ist davon auszugehen, dass die umliegenden Schutzgebiete durch die Entfernung zum Vorhaben und bei ordnungsgemäßem Betrieb der geänderten Anlage nicht beeinträchtigt werden.

Die Flächen des Werksgeländes stellen keinen wertvollen Lebensraum für Flora und Fauna dar. Im vorliegenden Fall erfolgt die Umsetzung der Änderungsmaßnahme ausschließlich innerhalb des bestehenden Werksgeländes und folglich auf bereits versiegelten Flächen.

Somit können sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich des Schutzgutes Tiere und Pflanzen ergeben.

Die Ersatzmaßnahme hat keine wesentliche Erhöhung des Wasserverbrauchs am Standort Ingolstadt zur Folge. Wie bereits bei der bestehenden Anlage gehandhabt, werden die bei der Behandlung anfallenden Stoffströme weiterhin in ein Destillat und Konzentrat getrennt. Das gereinigte Destillat wird anschließend über die vorhandene Kanalanschlussleitung dem öffentlichen Schmutzwassersystem zugeführt. Das Konzentrat sowie feste Rückstände werden ordnungsgemäß entsorgt. Die maximal anfallende Abwassermenge von 1 m³/h liegt dabei unterhalb der bisherigen Kapazitäten.

In Bezug auf das Schutzgut Wasser können somit keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben abgeleitet werden.

Nachdem sich die Emissionssituation des Automobilwerkes im Zuge der Standortverlagerung der Emulsionsverdampfungsanlage nicht erhöht und auch keine veränderten Luftbewegungen oder verminderte Frischluftzonen entstehen, sind auch keine nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Mensch/Klima/Luft zu erwarten.

Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Landschaftsbild sowie Kultur- und Sachgüter sind ebenfalls nicht erkennbar.

Diese Feststellung wurde am 09.09.2025 im UVP-Portal Bayern öffentlich bekannt gemacht.

8. Ausgangszustandsbericht

Für IED-Anlagen besteht die Pflicht zur Vorlage eines Berichts über den Ausgangszustand der Boden- und Grundwasserverschmutzung vor Inbetriebnahme oder Änderung der Genehmigung bei Verwendung von relevanten gefährlichen Stoffen (gemäß CLP-Verordnung), die eine erhebliche Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers verursachen können.

Abfälle im Sinne der Richtlinie 2008/98/EG fallen nicht in den Anwendungsbereich der CLP-Verordnung. Somit gelten Abfälle nicht als Stoff, Gemisch oder Erzeugnis und Betreiber von Abfallbehandlungsanlagen gelten nicht als nachgeschaltete Anwender.

Ein Ausgangszustandsbericht ist deshalb nicht erforderlich.

9. Störfall-Verordnung

Das Betriebsgelände der Firma AUDI AG am Standort Ingolstadt an der Ettinger Straße ist auf Grund der dort gehandhabten Mengen an Störfallstoffen ein Betriebsbereich der oberen Klasse im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG, der neben den Grundpflichten auch den erweiterten Pflichten der Störfall-Verordnung unterliegt.

Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens hat die Antragstellerin die Einhaltung dieser Pflichten gemäß § 3 Störfall-Verordnung (12. BImSchV) nachzuweisen.

Durch das beantragte Änderungsvorhaben werden die Mengen der im Betriebsbereich vorhandenen gefährlichen Stoffe nicht erhöht. Gleichwohl handelt es sich bei der Standortverlagerung um eine störfallrechtliche Änderung nach § 3 Abs. 5b BImSchG, da der als sicherheitsrelevante Anlagenteil (SRA) eingestufte vorhandene Konzentrattank stillgelegt und an anderer Stelle auf dem Werksgelände neu errichtet wird.

Es tritt allerdings keine Gefahrenerhöhung über den Ist-Zustand ein. Weiterhin erfolgt keine erstmalige bzw. weitere Unterschreitung des angemessenen Sicherheitsabstands. Somit wird das Konzept zur Verhinderung bzw. Begrenzung von Störfällen durch die geplante Änderung nicht maßgeblich beeinflusst.

Die Änderung der örtlichen Gegebenheiten wird im Rahmen einer Überarbeitung der Dokumentationen zu den Belangen der Störfall-Verordnung (z. B. Sicherheitsbericht, Konzept zur Verhinderung von Störfällen, betrieblicher Alarm- und Gefahrenabwehrplan, etc.) aktualisiert.

10. Sicherheitsleistung

Nach § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG soll die zuständige Behörde vom Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Abfallentsorgungsanlage i. S. des § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG zur Erfüllung und Sicherstellung der Nachsorgepflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG eine Sicherheitsleistung fordern. Bei der Anlage der Firma AUDI AG handelt es sich um eine solche Anlage.

Von der Antragstellerin wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens unter Darlegung der aktuellen Entsorgungskosten nachgewiesen, dass die für die bestehende Anlage bereits erbrachte Sicherheitsleistung das beantragte Änderungsvorhaben abdeckt und somit die Höhe der Sicherheitsleistung nicht angepasst werden muss.

11. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 6 und 10 des Kostengesetzes (KG) i.V.m. Tarif Nr. 8.II.0/1.1.2, 1.3.1, 1.3.2 und 1.4 des Kostenverzeichnisses (KVz) in der derzeit gültigen Fassung.

Die Gebühr für diese Genehmigung berechnet sich auf der Grundlage der angegebenen Investitionskosten in Höhe von [REDACTED] wie folgt:

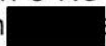
Sockelbetrag Tarif Nr. 8.II.0/1.1.2	[REDACTED]
+ überschießende Investitionskosten [REDACTED]	[REDACTED]
	<hr/>
Gesamtgebühr nach 8.II.0/1.1.2	[REDACTED]
+ ersetzte Baugenehmigung [REDACTED]	[REDACTED]
+ ersetzte Indirekteinleitergenehmigung [REDACTED]	[REDACTED]
+ Erhöhungsbeträge 8.II.0/1.3.2	
• Wasserrecht	[REDACTED]
• Luftreinhaltung	
• Lärmschutz	
• Abfallrecht	
• Anlagensicherheit	
	<hr/>
	[REDACTED]

Emäßigung (EMAS)



Gesamtsumme
Genehmigungsgebühr

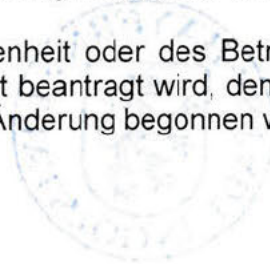


An Auslagen werden gemäß Art. 10 Abs. 1 Nr. 5 KG die Kosten für die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt in Höhe von  erhoben.

Die Nachforderung von Auslagen, insbesondere von solchen, die erst nach Erlass dieses Bescheides gegenüber der Stadt Ingolstadt abgerechnet werden, bleibt vorbehalten.

Hinweise:

1. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
So ist die erforderliche zusätzliche Erlaubnis nach der kommunalen Entwässerungssatzung der Stadt Ingolstadt (EWS) nicht durch die Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG umfasst. Sie ist bei den Ingolstädter Kommunalbetrieben gesondert zu beantragen.
2. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, dem Umweltamt der Stadt Ingolstadt mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 BImSchG).



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
In 80335 München**

**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Im Auftrag



Birgit Müller
Leiterin des Umweltamtes

